

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	69 (1996)
Artikel:	Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis
Autor:	Blöchliger, Alfred
Kapitel:	1: Einleitung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-325161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Einleitung

Das «Gesetz über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden» vom 21. Dezember 1836¹ schuf die Basis für den grossflächigen Waldbesitz der Gemeinden. Das staatspolitische Oberziel dieser (forst-)politisch, gesetzgeberisch, ertragskundlich und forstorganisatorisch aufwendigen wie schwierigen Operation bestand darin, die ruinierten Holzvorräte und zusammengeschrumpften Holzzuwächse in den Wäldern möglichst rasch wieder anzuheben, um die Holzversorgung für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie dauernd sicherzustellen. Das Holz war damals noch der einzige unverzichtbare Baustoff und die noch nicht substituierbare, also nicht ersetzbare Energiequelle². «Es ist zu hoffen, dass unter dem gesetzlichen Schutze und unter der Thätigkeit und Wachsamkeit der Behörden und Forstangestellten die Wälder die nie versiegende Quelle für Befriedigung der Holzbedürfnisse werden.»³

Mit der Übernahme der Wälder gingen die neuen Waldbesitzer die Verpflichtung ein, mit ihrem Waldbesitz haushälterisch umzugehen, das heisst, sie mussten die Wälder nachhaltig⁴ bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung bedingte den Aufbau einer eigenen Forstverwaltung. «Es ist durch die Waldabtretung ein neuer Zweig in dem Geschäftskreis der Gemeindeverwaltung entstanden.»⁵ – «Bei allem diesem müssten aber die Wälder nicht durchaus der Willkür der Gemeinden überlassen werden; sondern es müsste eine Behörde da stehen, die mit wachsamen Auge über das Ganze des Forstwesens die Oberaufsicht führte.» Denn «eine der ersten Sorgen der Verwaltungsbehörden eines Staates muss gewiss auch die seyn, das Forstwesen auf die Stufe heben zu suchen, wo es jedem Mitbürger die Befriedigung eines der dringensten Bedürfnisse [das Holz] gewähren kann. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass es in unserm Kanton bei gehöriger Aufsicht und Pflege zu dieser Höhe gebracht werden kann; denn es ist in den meisten Gegenden Waldboden genug, um dem Bedürfnisse der Bürger zu steuern, & eine genügende Aussicht für die Zukunft zu eröffnen.»⁶ – Diese Fragen wurden erstmals in der Forstordnung vom 7. Januar 1839⁷ eingehend geregelt.

¹ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 43f.

² Sukzessive substituierbar ab etwa 1870/80.

³ RB 1857, S. 5.

⁴ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 130ff.

⁵ RB 1842/43, S. 39f.

⁶ BD 2.1, 16. 8. 1834.

⁷ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 359ff.